

Heilige und Wunder

Von P. Ferdinand Baumann S. J., Rom

I. Allgemeines

1. Die erste Frage, die von der Kirche in Selig- und Heilsprechungsverfahren gestellt wird, ist die nach der „Heroizität“ oder Heldenhaftigkeit der Tugenden des betreffenden Dieners (oder der Dienerin) Gottes. Dieser außergewöhnliche Tugendgrad ist sozusagen das erste „Wunder“ — nämlich ein solches moralischer Art —, das die Gnade Gottes in seinem Diener, nicht ohne dessen entsprechendes Mittun, gewirkt hat. Wer vermöchte jedoch ein unbedingt sicheres Urteil über das innere, tugendliche Verhalten eines Menschen abzugeben? Wir sehen nicht in den innersten Bereich des Gewissens und der Seele anderer, ja vielfach nicht einmal der eigenen Seele, ganz hinein und können nur aus dem äußeren Handeln und Benehmen gewisse, mehr oder weniger richtige und wahrscheinliche Schlüsse ziehen über den Grad und das Maß der heiligenden Gnade oder der Angleichung einer Seele an die sittliche Vollkommenheit Gottes. Bei diesem äußeren Verhalten handelt es sich sodann um Gegebenheiten, die nicht unmittelbar, sondern höchstens in ihrer Deutung und Auswirkung dem Lehrauftrag und der Sendung der Kirche unterstehen, ähnlich wie andere geschichtliche Tatsachen. Die Meinungen und Wertungen der Menschen über solche Gegebenheiten gehen aber erfahrungsgemäß nicht selten weit auseinander. So findet sich in fast jedem Seligsprechungsprozeß der eine oder andere Zeuge, der nicht vom heroischen Tugendgrad des betreffenden Dieners Gottes überzeugt ist oder ihn geradezu verneint. Es gibt auch Fälle, wo zu Lebzeiten des Betreffenden wenige oder kaum einer an heroische Tugend des Dieners Gottes dachten, ja viele ihn verurteilten, bis Gottes Vorsehung nach seinem Tode durch auffallende Zeichen oder Wunder auf ihn hinwies.

Zudem lässt sich die „Heroizität“ der Tugenden überhaupt nicht messen oder mathematisch beweisen. Zu ihrer Bestimmung oder Definition wird vielmehr das gewöhnliche Verhalten guter Christen als Vergleich herangezogen und gefragt, ob der Betreffende durch die Vollkommenheit, Beharrlichkeit und Freudigkeit seiner Tugendübung die Handlungsweise auch derer übertroffen hat, die ein lobenswertes Leben führen: *Consentunt heroicitatē esse eminentem virtutis gradum, qui communem hominum, etiam laudabiliter viventium, operandi modum superat* (Benedictus XIV., De Servorum Dei Beatificatione et Beatorum Canonizatione, lib. III, cap. 21, n. 10). Zwischen dem lobenswerten Verhalten guter Christen und dem heroischen Tugendgrad der heiligmäßigen Diener Gottes besteht aber offensichtlich ein „fließender“, nicht genau abgrenzbarer Übergang. Wenn also durch

ein Dekret der Ritenkongregation der heroische Tugendgrad eines Dieners oder einer Dienerin Gottes erklärt wird, so kann nach der vorausgehenden Prüfung in wenigstens drei Sitzungen der gleichen Kongregation sicher kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellung bestehen, aber die Erklärung beansprucht dennoch keine Unfehlbarkeit.

Überdies bleibt es letztlich Gottes Geheimnis, wen unter all seinen Dienern und Dienerinnen er durch eine Seligsprechung auch auf Erden in besonderer Weise verherrlichen und den Menschen als Vorbild vor Augen stellen will; denn sicher gibt es viele, die hienieden, sei es auch ganz im verborgenen, einen heroischen Tugendgrad erreicht haben und die im Himmel sozusagen selig- oder heiliggesprochen sind, von denen aber auf Erden niemand spricht oder weiß.

2. Aus diesen Gründen ist es notwendig, daß zum Zeugnis der Menschen über das tugendliche Verhalten, wie es in den kirchlichen Prozessen festgestellt und dann durch das Dekret über den heroischen Tugendgrad offiziell beglaubigt wurde, noch das Zeugnis Gottes durch die Wunder hinzukomme, wenn die Kirche zur Seligsprechung und dann zur Heiligsprechung eines Dieners Gottes schreiten soll (Can. 2116 und 2138 C. I. C.). Für die Seligsprechung und ebenso für die Heiligsprechung sind wenigstens zwei, auf die Fürbitte des betreffenden Dieners Gottes gewirkte Wunder erforderlich. Wenn das Martyrium zweifellos feststeht, kann der Papst in diesem Falle von den Wundern dispensieren (Can. 2116, § 2).

Über jedes einzelne Wunder muß ein apostolischer Prozeß, d. h. im Auftrag und nach den Weisungen des Hl. Stuhles, nämlich der Ritenkongregation, durch die zuständige bischöfliche Behörde geführt werden (Can. 2087). Gemäß den weiteren Vorschriften des Kirchenrechts soll dann in drei Sitzungen der Ritenkongregation über je zwei Wunder — an Hand der übersetzten und gedruckten Zeugenaussagen, der Gutachten von bestellten Ärzten sowie der vom Promotor Fidei erhobenen Einwände und der Antworten der verteidigenden Advokaten — verhandelt werden. In der ersten dieser Sitzungen, der sogenannten Ante-præparatoria, geben die Prälaten und Konsultoren der Ritenkongregation in Anwesenheit des Kardinals, der als Ponens oder Relator die Causa vertritt, ihr Urteil ab. In der zweiten Sitzung, der sog. Praeparatoria, sollen wenigstens drei Kardinäle anwesend sein, die nach Anhörung der neuen Gutachten der Prälaten und Konsultoren darüber entscheiden, ob die Angelegenheit vorangehen könne oder ob noch eine Congregatio præparatoria notwendig sei. Die letzte Sitzung, die Congregatio generalis, wird dann in Gegenwart des Papstes gehalten.

Seit dem Jahre 1948 ist insofern eine Änderung dieses Ver-

fahrens für die Prüfung der Wunder angeordnet worden, als an die Stelle der Congregatio praeparatoria nun die Sitzung einer Kommission von Ärzten, in Anwesenheit des Promotor Fidei, getreten ist. Die Mitglieder dieser Kommission wechseln von Fall zu Fall und werden jeweils vom Promotor Fidei berufen. Sie beraten vom ärztlichen Standpunkt aus, auf Grund der gedruckten Prozeßakten und der ausführlichen Gutachten von zwei beauftragten Kollegen, über die Natur der Krankheit und die Beurteilung ihrer Heilung. Mitglieder dieser Ärztekommision könnten an sich Herren aus allen Ländern sein; tatsächlich sind es fast immer Italiener, schon deswegen, weil die Besprechungen auf Italienisch geführt werden und weil für Ausländer sich die Reise nach Italien kaum lohnen würde. Ein Kardinalpräfekt der Ritenkongregation wollte, daß nur mehr im Falle der Einstimmigkeit aller Ärzte der Kommission zur Anerkennung der Wunder geschritten werden könnte. Dies wurde zwar im Prinzip nicht festgehalten, da sonst auch eine seltsame Sondermeinung eines einzigen Arztes das übereinstimmende Urteil aller anderen aufheben könnte — ähnlich, möchte man sagen, wie ein Veto in der UNO. Tatsächlich sucht man jedoch die Einmütigkeit der Ärztekommision dadurch herzustellen, daß der eine oder andere Kollege mit abweichender Meinung sich dem Urteil der übrigen anschließt. Der Sekretär dieser Kommission verfaßt dann einen eingehenden Bericht über den Verlauf der Besprechung und deren Ergebnis. Dieser Bericht wird dem Kardinalpräfekten der Ritenkongregation übergeben. Die Einsetzung der Ärztekommision für die Prüfung der Wunder erklärt sich ohne weiteres daraus, daß man beim heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft von den theologischen Konsultoren der Ritenkongregation nicht erwarten oder verlangen kann, daß sie über die modernen Heilbehandlungen, Heilmittel und andere einschlägige Fragen genügend unterrichtet seien.

Die gedruckten Aussagen der Zeugen über die Wunder, die Gutachten der Fachärzte, der Gesamtbericht des Sekretärs der Ärztekommision, die Einwände des Promotor Fidei sowie die Antworten und Darlegungen der Anwälte der Causa werden dann in einer „Positio“, einem gedruckten Bande in Großformat, vereinigt und in der Congregatio praeparatoria den Kardinälen, Prälaten und Theologen der Ritenkongregation vorgelegt. Die bei dieser Gelegenheit noch erhobenen Bedenken werden wieder vom Promotor Fidei zusammengestellt und bilden hierauf, zusammen mit der gedruckten Antwort des Advokaten, die „Novissima Positio“. Auf Grund dieser und nach Anhörung der neuen Gutachten von Konsultoren, Prälaten und Kardinälen der Ritenkongregation in der Congregatio generalis entscheidet dann der Papst über die Ausfertigung und Veröffentlichung des Dekrets über die Bestätigung und Anerkennung der Wunder.

II. Einzelne Fälle

Sehen wir nun im einzelnen einige Wunder und das Ergebnis ihrer Prüfung in Selig- und Heiligsprechungsverfahren der letzten Zeit¹⁾. Vielleicht darf einleitend dazu bemerkt werden, daß bei der Art und Weise, wie diese Wunder durch die von Gott mitgeteilte Kraft gewirkt wurden, noch die persönliche, gute Eigenart des betreffenden Heiligen oder Seligen sich zu verraten scheint, die ja auch im Himmel erhalten bleibt und sich auswirkt.

1. Die Wunder des hl. Papstes Pius X. — Das erste ereignete sich drei Monate nach seiner Seligsprechung, im Jahre 1951, das zweite zu Beginn des Jahres 1952, beide in Italien.

a) Heilung des Advokaten Francesco Belsani von einem bösartigen Lungenabszeß. — Herr Belsani, 68 Jahre alt und wohnhaft in Neapel, erkrankte im Juli 1951. Die Röntgenuntersuchung am 3. August zeigte einen Lungenabszeß von der Größe einer Orange. Trotz aller Heilmittel verschlimmerte sich der Zustand des Kranken immer mehr. Sein Allgemeinbefinden erlaubte keinen operativen Eingriff. So schien in den letzten Tagen des August 1951 sein Ableben von einem Augenblick zum anderen zu erwarten. Dies war auch die Ansicht des behandelnden Arztes Prof. De Simone, der im Prozeß dann erklärte: „Alle Mittel gegen das ständige Aufstoßen erwiesen sich als vergeblich. Der Husten mit reichlichem und übelriechendem Auswurf hielt an; dazu hohes Fieber und Nachlassen der Herzaktivität. Es bestand also unmittelbare Gefahr für das Leben, als ich den Patienten am späten Abend des 26. August verließ.“ In den folgenden Stunden der Nacht trat jedoch ein Ereignis ein, das der Kranke selbst mit diesen Worten beschrieb: „Zwischen drei und vier Uhr morgens wurden meine Schmerzen so heftig, daß ich wie verzweifelt mich mit einer innigen Anrufung an den seligen Pius X. wandte. Da sah ich den seligen Papst, weiß gekleidet, an meinem Bett sitzen, wie er mit der Hand mir auf die Schulter klopfte und sagte: „Morgen ist das Aufstoßen weg.“ Und von diesem Augenblick an hatte ich weder Aufstoßen noch Husten und fühlte ich mich wohl und wie neugeboren.“

Der behandelnde Arzt bestätigte: „Am frühen Morgen des 27. August begab ich mich zu Belsani. Ich war fast sicher, ihn nicht mehr lebend anzutreffen, doch zu meiner großen Verwunderung saß er am Bett, frei atmend, ohne Aufstoßen, ohne Husten, mit normaler Temperatur und mit dem Verlangen, zu essen . . . Schon bei meinen früheren Besuchen hatte ich bemerkt, daß auf dem Tischchen des Kranken ein Bild von Pius X. aufgestellt war.“

¹⁾ Unsere Quellen sind die betreffenden Prozeßakten und die für die Ritenkongregation zusammengestellten „Positiones“.

Von Seiten der Ritenkongregation wurde ein Gutachten der beiden Professoren Dr. Gentile und Dr. Lo Bianco über diese Heilung erbeten. Bei der Behandlung des Falles in der Zusammenkunft der Ärztekommision wurde darauf hingewiesen, daß die beiden „Periti“ oder Vertrauensärzte in der Bestimmung der Krankheit oder in der „Diagnose“ nicht ganz einig gingen; denn der eine sprach von einem übelriechenden (foetidus) Lungenabszeß, der andere nannte ihn krebsartig (cancrenosus). Die Kommission stellte aber fest, daß heute in der klinischen Medizin kein Unterschied mehr gemacht werde zwischen diesen beiden Formen des Lungenabszesses. Überdies schloß sich Dr. Lo Bianco in der Aussprache der Meinung der Kollegen an, daß der übelriechende Abszeß sicher festgestellt sei, während für dessen krebsartigen Charakter keine genügenden Beweise vorlägen. Alle Ärzte erklärten übereinstimmend, daß das Röntgenbild zweifellos einen bösartigen Abszeß am oberen Teil des rechten Lungenflügels anzeigen.

Einmütig wurde darum auch die „Prognose“ von allen als negativ (infausta) bezüglich der Heilung und bezüglich des Lebens bezeichnet, da die Krankheit sich immer mehr verschärfte, die Temperatur ständig hoch war und 40 Grad erreichte, die Abnahme der Kräfte und die Anzeichen einer Blutvergiftung unverkennbar waren. Der Zustand verschlimmerte sich noch durch das ständige Aufstoßen als Folge der Reizung des nervus frenicus, der die Brustkorbhöhle vom Unterleib trennt und besonders beim Einatmen in Tätigkeit tritt. Dies bedeutete für den Kranken nicht bloß eine Qual, sondern auch eine ständige Gefährdung des Lebens.

Es konnte auch kein Zweifel daran bestehen, daß die Heilung plötzlich, vollständig und dauernd war; denn in der Nacht vom 26. auf 27. August 1951 verschwanden alle Krankheitssymptome, und am folgenden Morgen stellte der behandelnde Arzt die Heilung dessen fest, den er wenige Stunden vorher noch dem Tode nahe sah. Dr. Gentile bemerkte zwar, daß man im allgemeinen zwei Jahre zu warten pflege, bevor man eine Heilung als dauernd oder endgültig anerkenne; er gab aber doch die Endgültigkeit der Gesundung auf Grund des Röntgenbildes vom 12. September 1951 zu, das eine Sklerosis oder Verhärtung von Geweben zeigt; und eine solche „Sklerosis läßt sich weder auslöschen noch in eine andere Krankheit verwandeln.“

Die Heilung ging also nach dem einmütigen Urteil der Ärzte über die Kräfte der Natur hinaus. Nun müssen aber auf alle Fälle durch den „Promotor Fidei“, den sogenannten „Teufelsadvokaten“, oder durch einen von ihm Beauftragten Schwierigkeiten und Einwände erhoben werden, auf die der Advokat der Causa antworten muß. Und sollten wirklich keine Schwierigkeiten vorliegen, müßte man eben welche erfinden. Irgendwelche Bedenken oder Zweifel werden sich aber immer vorbringen lassen. So brachte auch in

diesem Fall die „Nova Positio“ für die Congregatio praeparatoria nicht wenige „Animadversiones“, die aber der Advokat unschwer als unbegründet oder nichtssagend zurückweisen konnte.

Der Zensor beanstandete z. B., daß ein anderer, ebenfalls behandelnder Arzt, Prof. Bossa, sowie einige Krankenpfleger und -pflegerinnen nicht zur Aussage im Prozeß gerufen worden waren. Die Antwort lautete: Prof. Bossa weigerte sich beharrlich, als Zeuge zu erscheinen, und erklärte, sich nicht mehr an den Fall zu erinnern. Und die Krankenwärter hätten auch nichts anderes und nicht mehr sagen können, als wir von den Ärzten und der Gattin des Geheilten erfahren haben. Natürlich wies der Zensor auch auf den kleinen Unterschied in der Diagnose der beiden Vertrauensärzte hin; doch die Antwort wurde dem Advokaten leicht durch die übereinstimmende Erklärung der Ärzte, daß praktisch kein Unterschied besteht zwischen einem übelriechenden und einem krebsartigen Abszeß. Als nicht der Wahrheit entsprechend konnte auch der Einwurf zurückgewiesen werden, daß die Ärzte — auch die der Kommission — nicht genügend die vor der Heilung angewandten Heilmittel berücksichtigt hätten. Gegen den Ernst der Prognose beweisen auch die „mitleidsvollen Lügen“ nichts, die Prof. Bossa gegenüber dem Kranken gebraucht hatte. Ebensowenig tut der Plötzlichkeit der Heilung der Umstand Eintrag, daß die Wiederherstellung der Kräfte des Geheilten und die Vernarbung der Lungenverletzung sich nur stufenweise, aber doch „mit rascher Entwicklung“ vollzog; denn die eigentlichen Krankheitssymptome waren sofort verschwunden.

Für die Congregatio generalis werden praktisch kaum mehr ernste Schwierigkeiten erhoben; d. h. man schreitet nicht zur Congregatio generalis, wenn man nicht annehmen kann, daß dabei kein negatives Urteil mehr (über die Wunder) abgegeben wird. Wenn durch die Congregatio praeparatoria wesentliche Schwierigkeiten nicht geklärt würden, müßte eine zweite oder allenfalls eine dritte Congregatio praeparatoria eingeschaltet werden, bevor man die Congregatio generalis ansetzt, oder es müßte der ganze Fall beiseitegestellt und auf die Bestätigung des Wunders verzichtet werden.

b) Heilung der Schwester Maria Luisa Scoria von virulenter Gehirnhautentzündung (Meningitis). Es war in Palermo, Ende Dezember 1951. Schwester Maria Luisa, 32 Jahre alt und seit zehn Jahren im Kloster, wurde plötzlich von heftigen Kopfschmerzen, Steifheit des Nackens, Schlaf- und Appetitlosigkeit und schließlich von einer Lähmung der Beine befallen. Nach vorübergehender Besserung, Ende Januar 1952, verschlimmerte sich die Krankheit so sehr, daß die Schwester sich allein im Bett nicht mehr bewegen konnte und immer eine Wärterin haben mußte. „Sie lag auf dem Rücken und schien wie ein starres Stück Holz zu sein“,

sagte im Prozeß der Kaplan der Schwestern. Alle versuchten Heilmittel brachten keine Erleichterung.

Da ließ die Oberin des Klosters ihre Schwestern eine Novene und nachher eine zweite und eine dritte Novene halten, um durch die Fürsprache des seligen Pius X. die Heilung zu erlangen. Als diese zunächst ausblieb, löschte die südländische Oberin die Lampe aus, die vor dem Bild des Seligen gebrannt hatte; ja, sie drehte dessen Bild gegen die Wand und erklärte dem Seligen: „Ich werde Dich erst wieder recht hinstellen und die Lampe erst wieder anzünden, wenn Du mir das Wunder erlangst.“ Am 14. Februar 1952 kam der behandelnde Arzt, Dr. Vasile, wieder, um eine Punktation vorzunehmen. Die Kranke, die ihre Beine in keiner Weise mehr bewegen konnte, bat ihn, sie nicht weiter zu quälen, und der Arzt war einverstanden. Am folgenden Morgen aber, dem 15. Februar, sah der Arzt die Kranke auf den Beinen. Was war geschehen?

Die Schwester selbst erklärte unter Eid im Prozesse: „Den 14. Februar verbrachte ich in großen Schmerzen; nachmittags wurde es etwas besser, und am Abend fühlte ich das Bedürfnis zu schlafen, was mir seit langem nicht mehr vorgekommen war. Ich schlummerte ein und schließt ruhig bis um 4 Uhr des 15. Februar, als die Krankenschwester Aurelia mich weckte und mir eine Strep-tomyzin-Spritze gab. Dann schließt ich wieder ein, und im Schlaf sah ich auf dem Schrank gegenüber meinem Bett eine weißgekleidete Gestalt mit verhülltem Haupt, die ich schon öfter in den schlaflosen Nächten geschaut hatte. Ohne daß ich sagen kann, wie es geschah, fand ich mich dann außerhalb des Bettes, stehend . . . Ich fand mich hierauf angekleidet und ging aus dem Zimmer, ohne daß ich mir recht bewußt wurde, was ich tat. Klares Bewußtsein hatte ich dann darüber, daß ich in der Sakristei war. Von der Sakristei ging ich mit klarer Rechenschaft über mein Tun in die Kapelle, wo ich mich niederkniete. Zur Verwunderung meiner Mitschwestern ging ich auch zur hl. Kommunion. Immer noch kniend wohnte ich dann einer zweiten hl. Messe bei. Ich fühlte mich wohl und konnte mich ungehindert bewegen . . . Gegen Mittag kam Dr. Vasile. Er wollte nicht glauben, daß ich geheilt sei, und hielt meinen Zustand für eine vorübergehende Besserung, der ein voller Zusammenbruch folgen müsse. Trotz meiner wiederholten Versicherungen, daß ich geheilt sei, wollte der Arzt es nicht glauben. Er verpflichtete mich, zu Bett zu gehen, und untersuchte mich eingehend. Er mußte feststellen, daß er kein Anzeichen der Krankheit mehr fand.“

Bezüglich der Diagnose der Krankheit erklärten sowohl die drei behandelnden Ärzte wie auch einer der beauftragten Begutachter, Dr. Olimpio Ferraro, daß es sich um eine virulente Gehirnhautentzündung handle. Doch der andere offizielle Begutachter, Prof. Riccardo Galeazzi-Lisi, der zugleich Sekretär der Ärztekommision ist, bezweifelte und ironisierte die von den übrigen

gegebene Diagnose und meinte: „Die Diagnose bleibt für mich ein ungelöstes Problem oder, besser gesagt, aus Mangel an genügender ärztlicher Dokumentation bleibt sie ein unlösbares Problem.“ Dies schien eine ernste, wenn nicht unlösliche Schwierigkeit zu sein. Doch sie löste sich in der Sitzung der Ärztekommision. Der Promoter Fidei hatte dazu den Professor Condorelli berufen, der als Spezialist für diese Krankheiten einen Namen hat. Von ihm und anderen Ärzten wurde betont, daß es bei der besonderen Form der Meningitis, die man wissenschaftlich „Neurassitis siculo-calabria“ nennt, bisher noch nie gelungen ist, den Krankheitserreger zu isolieren und so mit Sicherheit festzustellen. Alle diesbezüglichen Versuche verlaufen negativ. Deshalb beweist die negative bakteriologische Untersuchung nichts gegen die Tatsächlichkeit der genannten Krankheit, die übrigens durch manche andere Kennzeichen mit Sicherheit festgestellt werden kann. „Nach ausführlicher und ruhiger Diskussion“ änderte Prof. Galeazzi-Lisi seine Ansicht und „schloß sich gerne dem Urteil seiner Kollegen an“. Natürlich wurde angesichts der ungewöhnlichen Umstände der Heilung auch die Frage aufgeworfen, ob nicht beim Entstehen und beim Aufhören der Krankheit auch Hysterie mitgespielt habe. Einmütig haben aber sowohl die behandelnden Ärzte wie die der Kommission mit Sicherheit die organische Natur der Krankheit selbst betont.

Die Prognose wurde einstimmig als „sehr bedenklich in bezug auf Heilung“ angegeben; man leugnete nicht, daß manche Anzeichen auch für das Leben der Kranken fürchten ließen, aber man wollte nichts behaupten, was nicht ganz sicher wäre. Nachdem die angewandten Heilmittel keinerlei Wirkung ausgeübt hatten, bestand auch kein Bedenken, die Plötzlichkeit der Heilung sowie ihre Vollständigkeit und Dauer anzuerkennen. Die Kranke war ja am Abend des 14. Februar noch in einem ernsten Zustand gewesen und war am folgenden Morgen in die Kapelle gegangen und hatte kniend der hl. Messe beigewohnt. Gegen Mittag hatte dann der Arzt „das Verschwinden aller Krankheitssymptome festgestellt“. In den „Animadversiones“ oder Einwänden wurden die Fragen und Bedenken — in lateinischer Sprache — wiederholt, die schon von der Ärztekommision besprochen worden waren. So konnte der Advokat in seiner Antwort nochmals hervorheben: Da sich in der „Anamnese“ (der Vorgesichte der Kranken) nichts Pathologisches fand, konnte natürlich derartiges nicht behauptet werden. Jene Spitalärzte zu rufen, die angesichts des Außergewöhnlichen zur Hypothese gegriffen hätten, daß eben diese Diagnose falsch sein mußte, wäre weder möglich noch angebracht gewesen. Wenn die behandelnden Ärzte lange zögerten in der Aufstellung einer sicheren Diagnose, so beweist dies nur, daß sie nicht leichtfertig vorangingen. Die fehlende Feststellung des Krankheitserregers ist von den Ärzten schon erklärt worden. Alles dies wurde

natürlich nicht in wenigen Worten, sondern auf ziemlich vielen gedruckten Seiten und mit nicht geringem Aufwand von Zitaten und Belegen gesagt.

An der Übernatürlichkeit der Heilung zu zweifeln, bestand also kein Grund. Immerhin konnte man in zuständigen Kreisen die Bemerkung hören, daß die beiden für die Seligsprechung von Pius X. früher vorgelegten Wunder noch eindrucksvoller waren. Diese bestanden, ganz kurz gesagt, in folgendem: Im Jahre 1928 befand sich die französische Schwester der Heimsuchung Maria Franziska De Perris im Kloster von Dôles infolge eines Gewächses am Knochen des linken Oberschenkels dem Tode nahe. Sie wurde am 7. Dezember plötzlich und vollständig geheilt durch die bloße Auflegung einer Relique von Pius X. auf ihre Brust und durch die Anrufung: „Heiliger Vater Pius X., erwirke die Heilung!“ Von den Ärzten aufgegeben war im Jahre 1938 auch die italienische Klarissenschwester Benedetta De Maria im Kloster Boves (in Norditalien) infolge eines bösartigen Geschwürs im Unterleib, das man nicht operieren konnte. Am 26. Februar 1938 empfahl sie sich der Fürbitte von Pius X. und schluckte ein Teilchen einer Relique „ex indumentis“. Sie war sofort geheilt und konnte noch am gleichen Tage ihre Arbeit als Pförtnerin des Klosters wieder aufnehmen.

Diese Wunder führten zur Seligsprechung von Pius X. am 3. Juni 1951; die vorher genannten waren die Voraussetzung für seine Heiligsprechung am Abend des 29. Mai 1954 auf dem Petersplatz in Rom.

2. Die Wunder für die Heiligsprechung des P. Joseph Pignatelli, S. J.

a) Heilung des Mädchens Rosario Gomez Alcalde von Knochentuberkulose. — Rosario Gomez, geboren im Jahre 1928 in Madrid, hatte schon als Kind von drei Jahren ein schmerzliches Geschwür am Zeigefinger; nicht lange nachher, im Jahre 1932, zeigten heftige Schmerzen am Gesäß eine Tuberkulose am Beckenknochen an. Nach einem kleineren ärztlichen Eingriff und längerer Krankheit wurde das Kind wieder gesund, bis nach fünf Jahren, im November 1937, die alte Krankheit fast an der gleichen Stelle wieder ausbrach und sich rasch verschlimmerte. Am 8. Dezember 1937 brachte ein Jesuitenpater der Kranken die hl. Kommunion als Wegzehrung in das Haus, in dem auch eine Schwesterngemeinschaft („Schwestern von Jesus und Maria“) wohnte. Der Pater selbst, Raphael Borrás Royo, S. J., bezeugte im Prozeß: „Als ich dem Kinde die hl. Kommunion reichte, bemerkte ich, daß es sie mit großer Andacht empfing, und ich dachte: Der selige P. Pignatelli könnte hier ein Wunder wirken. Am folgenden Tage machte ich einen Krankenbesuch und erfuhr von der Mutter, daß das Kind eine sehr schlechte Nacht hinter

sich hatte. Ich hinterließ ihnen ein Bild mit Reliquie des Seligen, den sie anrufen sollten.“ Am Abend des 9. Dezember begannen die Eltern der Kranken eine Novene zum sel. P. Pignatelli, indem sie das auf dem Bilde gedruckte Gebet sprachen. In der Nacht darauf konnte das Kind schlafen und am folgenden Tage war es heiter und ohne Schmerzen. Die Eltern verpflichteten es zwar aus Klugheit, im Bett zu bleiben; aber in unbewachten Zeiten stand Rosario doch auf und spielte mit ihrem jüngeren Brüderlein am Boden. Die Heilung wurde festgestellt vom Vater, der selbst Arzt war, und von den Angehörigen und Verwandten; später, am 15. Dezember 1937, auch durch die Röntgenaufnahme.

Im Prozeß, der im Jahre 1939 stattfand, wurden neun Zeugen vernommen: außer der Geheilten selbst deren Vater und Mutter, eine Verwandte, P. Borràs, S. J., sowie vier Ärzte, die alle irgendwie sich mit dem Fall beschäftigt hatten, wenn auch zu verschiedenen Zeiten. Keiner der Zeugen zweifelte daran, daß die Heilung als Wunder zu betrachten sei. Außerdem wurde — wie die Praxis es vorschreibt — schon im Prozeß eine Bestätigung von zwei „Periti ab inspectione“ erbeten, d. h. von Ärzten, die ein Gutachten über die Fortdauer der Heilung vorlegen sollten.

Um ein erstes, prüfendes Urteil über die Heilung wurden dann die römischen Ärzte Osvaldo Zacchi und Alceste de Lollis ersucht. Jeder behandelte in längeren Ausführungen, wie üblich, die Geschichte der Heilung, die möglichen Diagnosen, die Prognose und deren Begründung und endlich das Gesamurteil über den Fall. Das Ergebnis der Ausführungen von Dr. Zacchi war u. a.: Nach der Diagnose handelt es sich um eine rückfällige Knochentuberkulose an den untersten Wirbeln des Rückgrats mit Abszeß und Fisteln, bestätigt durch Röntgenaufnahmen. Die Prognose war notwendigerweise sehr ernst und auf alle Fälle abhängig von einem operativen Eingriff. Tatsächlich wurde aber die Kranke — nach einem Monat großer Schmerzen — ohne Operation plötzlich, nämlich in der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember 1937, gesund. Eine solche außergewöhnliche Heilung geht über jede natürliche Möglichkeit hinaus. Dr. de Lollis hebt besonders hervor: „Das Ergebnis des letzten Röntgenbildes (vom Jahre 1939) macht es unmöglich, an eine natürliche Heilung zu denken; denn Wissenschaft und Erfahrung erklären es als undenkbar, daß ein durch Röntgenstrahlen festgestellter tuberkulöser Knochenfraß von großem Ausmaß innerhalb eines Monats ganz verschwinden könne, ohne Folgen zu hinterlassen. Die Wiederherstellung des Knochengewebes erfordert, wenn sie der Natur überlassen wird, immer viel Zeit und ist niemals derart, daß sie nicht auch nach langer Zeit noch offensichtliche Spuren im Röntgenbild hinterließe. Und dies gilt noch viel mehr, wenn — wie in unserem Falle — die Knochenverletzung sicher tuberkulösen Ursprungs ist.“ Der gleiche Dr. de Lollis machte aber die Bemerkung: Die Klugheit

verlange, daß man sich nicht mit der Feststellung der Heilung des Jahres 1939 begnüge, sondern eine solche neuesten Datums einholen, um jeden Zweifel auszuschließen, daß die Tuberkulose nochmals aufgetaucht sei. Dem Wunsche wurde selbstverständlich stattgegeben, und in der Positio für die Congregatio praeparatoria fand sich auch eine amtlich beglaubigte Bestätigung der vollen Gesundheit von Rosario Gomez, ausgestellt am 20. November 1953. Auch die Kommission von neun Ärzten kam in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1953 nach ausgiebiger Erwägung aller Umstände zu dem einmütigen Urteil: a) Rosario Gomez Alcalde hatte Knochentuberkulose in der Gesäßgegend; b) die Prognose war sehr ernst hinsichtlich des Lebens, hoffnungslos bezüglich einer Heilung; c) die Krankheit verschwand plötzlich, vollkommen und endgültig; d) eine solche Heilung muß auf außernatürliche Weise erfolgt sein.

In den unvermeidlichen „Animadversiones“ wies der Zensor wieder hin auf einen Arzt und einen Krankenwärter, die nicht im Prozeß vernommen wurden. Der Advokat erwiederte, daß sie kaum etwas von dem Fall wußten, jedenfalls nichts Neues hätten sagen können. Kleine Widersprüche der Zeugenaussagen über Zeitangaben und ähnliches, die bemerkt wurden, ändern nichts an der Sache selbst, auf die es ankommt, wie der Advokat mit Recht erwiederte. Wenn der Zensor erklärt, die Diagnose der Tuberkulose, die aus der Erbanlage in der Familie abgeleitet werde, gebe keine genügende Sicherheit, so wird darauf geantwortet, daß die Diagnose vor allem aus dem Röntgenbild sich mit Sicherheit ergebe. Es war also dies ein einfacher, aber klarer Fall eines übernatürlichen Eingriffs, durch den eine „unheilbare“ Krankheit geheilt, und zwar plötzlich geheilt wurde. Nicht ganz so glatt verlief die Prüfung des zweiten Wunders, das der Fürbitte des sel. P. Joseph Pignatelli, S. J., zugeschrieben wurde.

b) Heilung des spanischen Bauernsohnes Joseph Vinzenz Bohigues von einer vielfach septischen Gelenksentzündung (Arthritis). — Der damals achtzehnjährige Bohigues arbeitete am 30. Januar 1952 auf dem Felde, als er plötzlich starkes Unwohlsein, Schüttelfrost und Schmerzen an den Füßen verspürte. Er mußte sich legen und bald konnte er weder Hände noch Füße mehr bewegen. Die angewandten Mittel brachten keine Besserung. Der behandelnde Arzt, Dr. Buchò, stellte zuerst eine rheumatische Endokarditis (Herzklappenentzündung) fest, wozu dann auch eine akute Nierenentzündung (Nephritis) kam, die zu einer Art Urämie führte. Am 8. Februar 1952 war der Zustand des Kranken hoffnungslos, und der Tod konnte, nach dem Urteil des Arztes, jeden Augenblick eintreten. Um halb vier Uhr nachmittags brachte ein Freund der Familie ein Bild des sel. P. Pignatelli, das die Mutter dem Kranken auflegte. Die Angehörigen begannen sogleich die

Novene zum Seligen. Gegen Abend des gleichen Tages kam wie zufällig Dr. Auniòn in das Haus und stellte das Verschwinden der vielfachen Gelenksentzündung fest, was dann am folgenden Tage auch von Dr. Buchò bestätigt wurde. Nach einigen Tagen nahm Bohigues die Arbeit auf dem Felde wieder auf.

Von den beiden durch die Ritenkongregation beauftragten Periti machte der eine, Dr. Olimpio Ferraro, darauf aufmerksam, daß als Überbleibsel der Heilung eine latente, chronische Mandelentzündung und ein Herzklappenfehler zurückgeblieben sei. Der andere Vertrauensarzt, Prof. Placido Micheloni, leugnete aus diesem Grunde sogar die Vollständigkeit und die Dauerhaftigkeit der Heilung, weil ja die Mandeln jederzeit zu einem neuen Anfall von septischem Rheumatismus führen könnten. Deshalb glaubte dieser Peritus, die Heilung nicht einem übernatürlichen Eingreifen zuschreiben zu können. Der Advokat bzw. die Postulatoren machten aber geltend, daß nicht die chronische Mandelentzündung und nicht der Herzklappenfehler Gegenstand der Heilung gewesen seien, denn diese beiden Gebrechen waren vor der Krankheit schon da und bestanden nach der Heilung weiter; es handle sich vielmehr um jene septische Gelenksentzündung, die den Patienten an den Rand des Grabes brachte und die in wenigen Stunden ganz verschwand. Eine erste Zusammenkunft der Ärztekommision am 3. Dezember 1953 führte zu keiner Einmütigkeit. Es wurde aber im Laufe des Dezembers mit dem gütigen Entgegenkommen der Ritenkongregation ein kleiner, ergänzender Prozeß in Spanien geführt, um vor allem Sicherheit über das Bestehen der genannten Krankheitsquellen schon vor der letzten Krise zu erhalten. In der neuen Sitzung der Ärztekommision vom 14. Januar 1954 einigten sich die Mitglieder, unter ihnen auch der genannte Prof. Micheloni, auf die Feststellungen: a) Joseph Vinzenz Bohigues litt an septischem Rheumatismus; b) die Prognose mußte als hoffnungslos betrachtet werden; c) die Heilung war plötzlich, vollkommen und endgültig; d) eine solche Heilung muß der übernatürlichen Ordnung angehören. Ausdrücklich wurde bemerkt, daß das Befinden des Schlundes bzw. der Mandeln von Bohigues die Vollständigkeit der Heilung nicht entkräftet, denn eine weitere septische Arthritis wäre nicht die Fortsetzung der früheren, ganz geheilten, sondern wäre eben eine neue Mandelinfection und damit eine neue Infektion des Blutes, eine neue Krankheit der Gelenke.

So konnte auch der sel. P. Joseph Pignatelli am Abend des 12. Juni 1954 heiliggesprochen werden, zusammen mit Pierre-Louis Chanel, Kaspar del Bufalo, Domenico Savio und Maria Crocifissa di Rosa.

3. Sehen wir nun die Wunder von zwei Seligen des letztvergangenen Jahres, zunächst des P. Jean-Martin Moye von der Pariser Missionsgesellschaft. Da im Prozeß über die heroischen

Tugenden dieses Dieners Gottes keine Augenzeugen mehr zur Verfügung standen, wären — laut can. 2117 CIC. — an sich vier Wunder nötig gewesen; doch hat der Papst von zweien dispensiert. Die beiden, die für die Seligsprechung vorlagen, gingen schon auf die Jahre 1902 und 1923 zurück. Der Prozeß wurde rechtzeitig durchgeführt, aber die Diskussion darüber wurde erst in den letzten Jahren angefangen, da sich die Erklärung des heroischen Tugendgrades so lange hinauszog und vorher die offizielle Prüfung der Wunder nicht beginnen kann.

a) Heilung der Schwester Clarena Pochet von langdauernder Lähmung. — Eine besondere Schwierigkeit bei der Prüfung dieses Wunders ergab sich daraus, daß es schon vor mehr als 40 Jahren geschehen und durch den kirchlichen Prozeß aufgezeichnet worden war, während sich seitdem in den Methoden und im Stand der medizinischen Kenntnisse manches geändert hat. Immerhin wurde das Wunder anerkannt, und es wird auch der erstaunlichste Fortschritt der Wissenschaft die Tatsache der „Wunder“, d. h. der durch natürliche Kräfte nicht erklärbaren Heilungen niemals aus der Welt schaffen können.

Der Tatbestand dieses genannten Wunders war folgender: Schwester Clarena Pochet, geboren im Jahre 1840 in Châlons-sur-Marne, mit 24 Jahren in die vom seligen P. Moye gegründete Kongregation der Schwestern von der Vorsehung (in Portieux) eingetreten, hatte ihre starke Arbeitskraft in der Leitung einer Handarbeitsschule und dann im Katechismusunterricht gezeigt. „Die Lebhaftigkeit und Hitze ihres Charakters wurde ausgeglichen durch ihre Gerechtigkeit und ihren Opfergeist“, erklärte im Prozeß ihre Generaloberin. Die Schwester war immer gesund bis zu ihrem 61. Lebensjahr. Da bekam sie starke Schmerzen im Rückgrat und fühlte eine so große Schwäche in den Beinen, daß sie sich kaum aufrecht halten konnte. Sie versuchte zunächst, mit Krücken zu gehen. Doch bald wurde ihr auch dies unmöglich, und sie konnte das Bett nicht mehr verlassen. Auf einem Rollwagen ließ sie sich in die Kapelle fahren, obwohl ihr die geringste Berührung ihrer Arme unerträgliche Schmerzen verursachte. Da sie keinen Appetit und Schlaf mehr hatte, wurde sie immer schwächer. Ihre Beine waren blau und eisig kalt, und allmählich ward sie hilflos wie ein Kind. Alle versuchten Heilmittel, auch Massagen und heiße Packungen, hatten keinen Erfolg. Der behandelnde Arzt, Dr. Phélisse, ein Elsässer, erklärte: „Es ist eine Paralyse, hervorgerufen durch Entzündung des Rückenmarks, und es ist nichts mehr zu machen.“ Die pflegende Schwester empfand ein Entsetzen, wenn der Augenblick kam, wo sie der Kranken Dienste zu erweisen hatte; denn die geringste Berührung verursachte dieser größte Schmerzen. Zwar fiel dieser Zustand Schwester Clarena bei ihrem lebhaften Charakter sehr schwer,

doch fand sie allmählich die völlige Ergebung in Gottes Willen. Als sie die Nutzlosigkeit aller Heilversuche sah, wandte sie sich an P. Moye, den Gründer ihrer Kongregation, und bat ihn, er möge ihr wenigstens soweit helfen, daß sie wieder auf Krücken gehen könne und anderen nicht gar so sehr zur Last sei. Doch bald kam ihr der Gedanke: Warum sollte ich nicht vielmehr um eine vollständige Heilung bitten, die dann als Wunder für die Seligsprechung des Stifters dienen könne? Sie selbst gestand später im Prozeß: „Ich unterbreitete diesen Gedanken unserem Direktor, denn ich fürchtete, es könnte Vermessenheit sein, wenn ich um eine solche Gnade bäre. Zugleich wollte ich meinen Gebeten das Siegel des Gehorsams geben lassen. Da ich ferner meine Unwürdigkeit und mein Unvermögen kannte, rief ich auch die guten Schwestern unserer Kongregation, die sich schon im Himmel oder noch im Fegefeuer befinden, um ihre Gebetshilfe an. Auf diese Weise wollte ich gleichsam unseren Stifter zwingen, daß er aus seiner Bescheidenheit heraustrete und sich offenbare. Und wie hätte er unserer guten Mutter und Mitgründerin Theresia widerstehen können? Ich bat auch die mich besuchenden Schwestern, mit mir zu beten, und alle versprachen es mir.“

Vor dem 4. Mai, dem Todestag ihres Stifters, pflegten die „Schwestern von der Vorsehung“ immer eine Novene zu halten. Seltsamerweise legte der Klosterkaplan kurz vorher, am 24. April, der Kranken nahe, bei dieser Gelegenheit Gott für immer das Opfer des Gebrauchs ihrer Füße zu bringen. Im Gehorsam machte die Schwester auch dieses Angebot, obwohl es ihr, wie sie gestand, sehr schwer fiel. Sie ließ sich aber nicht abhalten, zugleich die Novene für ihre Heilung zu beginnen, in dem Gedanken, daß Gott sich vielleicht mit ihrer Bereitwilligkeit zum vollständigen Verzicht begnügt habe. Gott schenkte ihr tatsächlich als erste Gnade und als Anfang der Erhörung ein ganz großes Vertrauen, daß sie geheilt werde, und dies, obwohl ihre Schmerzen sich noch steigerten. Mehrmals sagte sie: „Meine Heilung wird eine große Leistung sein, aber die Barmherzigkeit Gottes und unser Gründer werden es fertigbringen“. Als die Generaloberin sie während der Novene besuchte, meinte die Kranke: „Was würden Sie, teure Mutter, sagen, wenn ich am nächsten Sonntag zu Ihnen käme?“ Die Oberin schaute fragend, ob die Schwester vielleicht den Verstand verloren habe, erwiderte aber nach einer Weile: „Oh, ich würde Sie mit offenen Armen aufnehmen.“ Das Vertrauen der Kranken blieb unerschütterlich trotz aller Schmerzen, und wenn die Gedanken an ihre eigene Unwürdigkeit sie entmutigen wollten, sagte sie zu sich selbst: „Unser Gründer wird mehr verherrlicht, wenn er seine Macht an mir Unwürdigen zeigt, als wenn er es an einer anderen täte, die dessen würdiger wäre.“ Am Abend des 3. Mai bat die Kranke ihre Pflegerin, ihr das bessere Kleid und ihre Schuhe herzurichten für den folgenden Morgen. Die Bitte

wurde nicht ernstgenommen. In den späten Abendstunden vereinigte sich Schwester Clarenza im Geiste mit den Gebeten der Mitschwestern, die in der Kirche Anbetung vor dem Allerheiligsten hielten. Um ein Uhr nachts schlief sie ein und erwachte eine Stunde später. Zu ihrem Staunen fand sie, daß sie auf der rechten Seite lag, was ihr seit langem unmöglich gewesen war. Unwillkürlich griff sie mit der Hand nach dem Rückgrat, und ihr Staunen wurde noch größer, als die Berührung ihr keinerlei Schmerzen mehr verursachte. Das gleiche Ergebnis zeigte die Berührung der Arme und Beine. Hören wir die Schwester nun selbst: „Da begriff ich: Unser Gründer hatte mir das Wunder erlangt. Nachdem ich mit großer Innigkeit Gott gedankt hatte, war mein erster Antrieb, meine Leidensgefährten in der Krankenabteilung zu rufen, um ihnen die frohe Mitteilung zu machen, damit sie mit mir dem Herrn und unserem Stifter danken möchten. Doch die Rücksicht auf das vorgeschrriebene heilige Stillschweigen hielt mich davon ab, und betend erwartete ich mit Geduld die Stunde des Weckens. Noch wußte ich ja nicht, ob ich auch werde gehen können. Beim ersten Ton der Glocke setzte ich mich im Bette auf und wartete, bis mir die Krankenschwester das Notwendige zum Ankleiden brächte . . .“ Um jedoch kein Aufsehen zu machen, ließ sie sich nochmals mit dem Rollstuhl in die Kapelle führen und empfing auch noch sitzend die hl. Kommunion. Erst als die Schwestern die Kapelle verlassen hatten, stand sie auf und kniete sich an der Kommunionbank nieder, um zu danken. Die Krankenschwester bezeugt: Als sie nachher ihre Patientin wieder holen und in die Krankenabteilung zurückführen wollte, war diese nicht mehr auf dem Rollstuhl, sondern kniete an der Kommunionbank und betete. „Da ich“, so sagt die Krankenschwester, „immer noch an der Heilung zweifelte, sagte ich Schwester Clarenza, sie solle die doppelte Kniebeugung (d. h. mit beiden Knien) machen, was diese ohne die geringste Beschwerde tat. So kehrten wir also wieder in die Krankenabteilung zurück. Ich schob mit der einen Hand das leere Wägelchen und reichte den anderen Arm unserer Schwester Clarenza. Ich war so ergriffen, daß ich am ganzen Körper zitterte. Dann ging ich zu Schwester Oberin um ihr zu sagen, daß Schwester Clarenza gehen könne.“ — „Ja, mit den Krücken“, meinte diese. „Nein, liebe Mutter, so wie Sie und ich.“ Auch die Generaloberin konnte sich am gleichen Tage — es war ein Sonntag — davon überzeugen, daß der Herr wirklich, auf die Fürsprache seines Dieners hin, einer hilflos Gelähmten gegenüber das Machtwort wiederholt hatte: „Steh auf und geh!“

Bezüglich der Diagnose der Krankheit stimmten alle Ärzte, die behandelnden und nachher die „Periti“ der Kongregation, darin überein, daß es sich um eine organische Krankheit und nicht um Hysterie handelte. Nicht so einmütig war die genauere Bestimmung der organischen Krankheit, und dies lieferte dann den Stoff

für die „Animadversiones“ oder Schwierigkeiten, die der Promotor Fidei vorzubringen hatte. Daß es sich um eine Neuritis, eine Nervenentzündung, handle, war wiederum allen klar; die einen sahen aber deren Ausgangspunkt in einer Gehirnhautentzündung (Meningitis), die anderen führten sie auf Verbildungen der Rückgratwirbel zurück. Das Ärztekollegium sprach von einer Artrosis vertebralis, wobei die Rückenmarkswirbel ihre normale Form verlieren. Man einigte sich auf das Urteil: es war die chronische Artrosis deformans in der Form einer Verbildung der Rückenmarkswirbel. Daß es sich aber bei dem Unterschied der Meinungen nur um Namen, nicht um die Sache handelte, geht aus den Erklärungen besonders des Spezialisten Professors Lo Bianco hervor: „Die genauere Kenntnis der Knochengelenkserkrankungen und -Verbildungen gehört der neuesten Zeit an und ist eine Frucht der Röntgenaufnahmen, die um das Jahr 1902 herum kaum in ihrem Anfangsstadium waren. Erst durch die Röntgenbilder hat man die Artrosis als eigene Krankheit anzusehen gelernt. Diese Erklärungen konnte sich auch der Advokat in seiner Antwort auf die erhobenen Schwierigkeiten zu eigen machen.

Im Hinblick auf die Natur und den Verlauf der Krankheit wurde die Prognose von allen Ärzten als hoffnungslos in Bezug auf die Heilung bezeichnet. Ebenso einmütig wurde von allen die Plötzlichkeit und der außernatürliche Charakter der Heilung anerkannt.

b) Heilung des Knaben Ennio Scimone von schwerer Blutvergiftung und Gehirnhautentzündung. — Ennio war im Jahre 1923 sieben Jahre alt und besuchte die Schule der „Schwestern von der Vorsehung“ in Rom, deren Schüler übrigens auch der kleine Eugen Pacelli, heute Papst Pius XII., gewesen war. Mitte Januar 1923 erkrankte Ennio: er hatte einige Tage hohes Fieber und befand sich am Abend des 19. Januar im Zustand eines Sterbenden: „... unempfindlich gegenüber jedem Eindruck der Sinne, unbeweglich, der Körper zusammengezogen in der Haltung, die den an Meningitis (Gehirnhautentzündung) Erkrankten eigen ist.“ Unterdessen hatten die Schwestern von der Vorsehung von der Erkrankung ihres Schülers gehört und ihn der Fürbitte des ehrw. Dieners Gottes Jean-Martin Moye empfohlen. Am Morgen des 20. Januar, etwa um fünf Uhr, sagte die Mutter des Kindes weinend zur Großmutter, nun sei es aus mit Ennio. Gegen neun Uhr aber öffnete unerwartet der Kleine die Augen, richtete sich auf, setzte sich an den Bettrand und rief: „Mutter, mich hungert! Ich möchte trinken“. Bald nach zehn Uhr des gleichen Tages kamen die beiden behandelnden Ärzte Armellini und Pagliari und fanden das Kind mit allen Anzeichen guter Gesundheit.

Schwierigkeiten machte in diesem an sich sehr einfachen und klaren Fall die genauere Bestimmung der Diagnose oder vielmehr

die Angabe des Krankheitserregers. Es bestand kein Zweifel, daß es sich um eine schwere Blutvergiftung handelte, die auch die Gehirnhaut in Mitleidenschaft gezogen hatte und wodurch die natürlichen, organischen Selbstverteidigungskräfte des Körpers sozusagen überwältigt worden waren. Da jedoch die Ärzte der Kommission der Ritenkongregation nicht zu einer Sicherheit kamen, ob es sich um einen Bazillus der Typhus-Gruppe oder um einen solchen der verschiedenen Formen des Paratyphus handle, ließen sie die Angabe des Krankheitserregers beiseite und begnügten sich damit, „einmütig die Diagnose einer schweren Vergiftung festzustellen, die an sich schon eine sehr bedenkliche Prognose mit sich brachte. Der Zustand des Kranken verschlimmerte sich noch durch eine Gehirnhautentzündung, durch welche die Krankheit äußerst ernst wurde.“

Der Zensor brauchte nicht lange nach einem Einwand zu suchen. Er wurde ihm durch die besagte Unsicherheit der Ärzte gegeben. Der Advokat konnte aber auf die Behauptung der gleichen Ärzte hinweisen, daß auch die allgemein gehaltene Feststellung eines „schweren Vergiftungszustandes“ keinen Zweifel an der Sicherheit der genügend genauen Diagnose und der äußerst ernsten Prognose übrig lasse. Die weiteren Einwände gegen die Plötzlichkeit der Heilung und gegen die Anrufung des Dieners Gottes J. M. Moye konnten im Grunde gar nicht ernst gemeint sein, und es konnte leicht darauf geantwortet werden. Auf Grund der beiden genannten Wunder war der Weg frei für deren offizielle Anerkennung durch ein Dekret der Ritenkongregation und dann für die Seligsprechung, die am 21. November 1954 stattfand.

4. Die beiden Wunder, die am 7. November 1954 zur Seligsprechung der Schwester Maria Assunta Pallotta führten, tragen etwas von der bescheidenen Einfachheit an sich, die jene Selige besonders auszeichnete. Die Prüfung der Wunder hatte schon im Jahre 1946 begonnen, als die Ärztekommision der Ritenkongregation noch nicht bestand. Der Verlauf der Prüfung folgte also noch eine Strecke weit dem „alten“, durch das Kirchenrecht bestimmten Weg, wie wir sehen werden.

a) Heilung des Luigi Foderini von akuter, eiteriger Knochenhautentzündung (Periostitis) am rechten Schienbein. — Im Jahre 1931 — das nähere Datum steht nicht fest — litt der Landmann Foderini infolge einer akuten Entzündung am rechten Bein so heftige Schmerzen, daß er schrie und nicht einmal die Berührung mit dem Leintuch ertragen konnte. Als der Arzt akute Knochenhautentzündung feststellte, wandte sich die Mutter des Kranken betend an die ehrw. Schwester M. Assunta Pallotta und sagte: „Schwester Assunta, wenn du mir die Gnade gewährst, werde ich es in die Annalen (einer Missionvereinigung) setzen lassen.“ Und wenn bis dahin ihr Sohn ständig gejammt hatte,

hörte von jenem Augenblick an das Klagen auf, und der Kranke schlief ruhig ein. Am folgenden Morgen erhob er sich, konnte unbehindert gehen und blieb zwei Stunden lang außerhalb des Hauses.

Nachdem der Prozeß geführt worden war, wartete man — wie das immer geschieht —, bis ein zweites Wunder vorläge. Als dies im Jahre 1939 eintrat, begann die Prüfung durch die Ritenkongregation damit, daß je zwei Periti um Gutachten für die beiden Wunder ersucht wurden. Diese Ausführungen der Vertrauensärzte wurden dann, zusammen mit den Aussagen der Zeugen des Prozesses und den Darlegungen des Advokaten, den Prälaten und Konsultoren der Ritenkongregation in einer Congregatio antepreparatoria unterbreitet. Da manche noch eine nähere Bestimmung der Diagnose wünschten, wurde noch das Gutachten eines „Peritior“, des Dr. Sympa, erbeten. Dieser glaubte in längerer Begründung die Krankheit bestimmen zu können als „akute, eiterige Knochenhautentzündung, als Folge von Typhus, an der vorderen Innenseite des rechten Schienbeins“. Da sich jedoch für das zweite Wunder größere Schwierigkeiten erhoben, wurde auch die Behandlung des ersten vorläufig zurückgestellt.

b) Heilung des Mädchens Lucia d'Arcangelo von einer Entzündung des Ohres und des Schläfenknochens. — In den ersten Tagen des Juni 1939 empfand die sechsjährige Lucia einen heftigen Schmerz im linken Ohr und hatte Fieber bis zu 40 Grad. Zwei Ärzte, Prof. Della Cioppa und Dr. Bruno Bruzi, erklärten unabhängig voneinander, es handle sich um eine akute Ohr- und Schläfenknochenentzündung (Mastoiditis acuta) und es sei eine chirurgische Operation notwendig. Nun kamen aber am gleichen Tage, 16. Juni 1939, zwei Franziskaner-Missionarinnen Mariens ins Haus. Als sie von dem ernsten Fall gehört hatten, gaben sie den Rat, die Fürbitte ihrer Mitschwester, der ehrw. Dienerin Gottes M. Assunta Pallotta, anzurufen. Zugleich legten sie eine Reliquie von ihr auf die kranke Stelle des Kindes. Dann beteten sie zusammen mit der Familie für dessen Heilung. Gegen fünf Uhr abends am gleichen 16. Juni erklärte das Kind, der Schmerz sei plötzlich und ganz verschwunden, und es fühle sich wohl und gar nicht müde. Auffallend ist bei diesem, wie beim ersten Wunder, wie schnell die Selige auf ein einmaliges Beten hin die Heilung erlangte.

In der Congregatio antepreparatoria wurde besonders die Schwierigkeit betont, daß der eine der behandelnden Ärzte, Dr. Bruzi, im Prozeß seine früher gegebene Diagnose ableugnete. Infolgedessen vermutete auch der Peritus Dr. Buccelli, daß es sich vielleicht doch nur um eine Knochenhautentzündung (Periostitis mastoidea) gehandelt habe, so daß eine Heilung auch ohne Operation hätte erfolgen können. Unter diesen Umständen wurde

der Fall vorläufig beiseitegestellt. Im Jahre 1953 wurde aber nochmals ein offizieller, ergänzender Prozeß an Ort und Stelle durchgeführt, um einige Punkte näher zu klären. Daraufhin wurde das Wunder in einer Sitzung der Ärztekommision besprochen, die einstimmig anerkannte, daß es sich im zweiten Fall wirklich um eine akute Knochenverletzung handelte (Mastoiditis acuta). In der Congregatio praeparatoria, die am 23. November 1953 stattfand, gab es dann für keines der beiden Wunder mehr ernste Schwierigkeiten; erst recht nicht in der Congregatio generalis, die ja tatsächlich kaum einberufen wird, wenn nicht vorauszusetzen ist, daß alle abzugebenden Urteile positiv sind.

5. Sehen wir zum Schluß noch die zwei Wunder, die im Hinblick auf eine Seligsprechung des Jahres 1952 (am 8. Juni) behandelt wurden. Sie wurden der seligen Schwester Maria Bertilla Boscardin zugeschrieben.

a) Heilung des Herrn Sebastian Fasan von einer Knochenhautentzündung des linken oberen Backenknochens. — Der schon siebzigjährige Mann klagte im Jahre 1925 über Schmerzen im Gaumen, die sich auch auf den Rachen und die ganze linke Gesichtsseite ausdehnten und ihn am Schlucken hinderten, da zugleich der Gaumen stark anschwoll. Der Arzt Dr. Sandre machte einen Einschnitt und zog einen kleinen Knochensplitter heraus. Ein anderer Arzt machte einen neuen Schnitt; doch dadurch verminderten sich die Schmerzen nur für ganz kurze Zeit. So begab sich der Kranke ins Spital von Cittadella. Dort zog ihm Doktor Gasparini vier Zähne heraus und schickte ihn nach einigen Tagen nach Hause, weil er den Eindruck hatte, daß Herr Fasan dem Tode verfallen sei. Bevor dieser jedoch das Spital verließ, gab ihm eine Schwester noch ein Bild der Dienerin Gottes M. Bertilla und lud ihn ein, zu dieser eine Gebetsnovene zu halten. Noch am gleichen Abend begann der Kranke mit seiner ganzen Familie und einigen Bekannten, das Gebet zur Dienerin Gottes und neun Gloria Patri zu sprechen. Kaum damit fertig, spürte er unvermittelt ein allgemeines Schaudern am Körper und einen Ruck an der Kinnlade und er gewahrte, daß der Schmerz weg war, ja daß er auch den Mund öffnen und essen konnte, was ihm zuvor noch unmöglich gewesen war.

Die behandelnden Ärzte hatten daran gedacht, daß es sich vielleicht um ein bösartiges Krebsgeschwür handle, doch die beiden Periti und dann auch die anderen Mitglieder der Ärztekommision erklärten die Krankheit als eine Knochenhautentzündung des linken oberen Backenknochens mit einer Ausdehnung der Entzündung auf den weichen Gaumen und den Rachen. Die Prognose wurde als „bedenklich“ anerkannt. Einer der Ärzte, Dr. Gasparini, wollte das Wunder nicht anerkennen, denn — so sagte er — „um von einem Wunder sprechen zu können, müßte

man einem den Schädel spalten und müßte dieser sich von einem Moment zum anderen wieder zurechtsetzen.“ Die Ärzte des Kollegiums erkannten aber an, daß die Plötzlichkeit der Heilung nicht natürlich zu erklären sei. Tatsächlich konnte Herr Fasan vor seinem Gebet die Backenknochen nicht bewegen und noch weniger kauen oder schlucken, ja er konnte sich auch nicht mehr verständlich machen, wenn er sich Mühe gab, etwas zu sagen. Nach dem Gebet aber hatten nicht bloß die Schmerzen aufgehört und war die äußere Geschwulst verschwunden; wie der Sohn des Kranken feststellte, „war auch die innere Geschwulst verschwunden, waren die Wunden — außer einer kleinen Stelle — vernarbt und bot die linke Seite des Gaumens und des Zahnfleisches das gleiche Aussehen wie die gesunde, rechte Seite. Und ohne Schwierigkeit konnte der Kranke eine Tasse Fleischbrühe zu sich nehmen, obwohl er kurz vorher auch nicht eine Kleinigkeit hatte schlucken können.“

b) Heilung des Jungen Ottorino Grigolato von Meningitis. — Es scheint, daß bei diesem Wunder die „barmherzige Schwester“ Maria Bertilla ihre große Herzensgüte nochmals zeigen wollte, indem sie die wunderbare Heilung einem fünfzehnjährigen Jungen verschaffte, der — wie auch seine Familie — ein Sklave des Alkohols war.

Ottorino war am 5. Mai 1923 in der Gegend von Treviso mit dem Fahrrad auf einer steil absteigenden Straße gefahren und, plötzlich unwohl geworden, bewußtlos hingefallen. Man nahm an, daß er betrunken gewesen sei, und brachte ihn nach Hause und ins Bett. Als er aber auch am folgenden Tage noch bewußtlos blieb, rief man zwei Ärzte, die beide durch Punktation des Kranken Meningitis feststellten. Man brachte den Kranke ins Spital von Valdagno, wo der Junge in wenigen Tagen immer mehr verfiel. Er war nicht bloß immer bewußtlos, sondern auch an den Beinen gelähmt, hatte die Farbe eines Leichnams und verbreitete auch einen entsprechenden Geruch. Die Ärzte hatten ihn aufgegeben. Da schlug eine Schwester den weinenden Eltern vor, doch eine Novene zur Dienerin Gottes M. Bertilla Boscardin zu machen, die kurz vorher (am 22. Oktober 1922) im Rufe der Heiligkeit gestorben war. Sie knieten gleich nieder und begannen die Novene. Am Abend jenes 15. Mai 1923 fiel allmählich das Fieber des Kranken; am folgenden Tage war er fieberfrei und kam wieder zu sich; am dritten Tag konnte er allein aus dem Bett steigen, d. h. es war die Lähmung verschwunden; am sechsten Tag der Novene konnte er das Spital verlassen.

Trotzdem hatten sich die behandelnden Ärzte geweigert, von einem Wunder zu sprechen, weil sie — wie sie sagten — keine Scherereien haben wollten. Auch einer der beiden Periti — der schon einmal erwähnte Dr. Micheloni (siehe das zweite Wunder

des hl. P. Pignatelli!) neigte zu der Ansicht, daß die Heilung auch durch natürliche Kräfte hätte zustandekommen können. Von den acht Ärzten der Kommission erklärten jedoch sechs, daß die ungewöhnliche Schnelligkeit der Heilung als außernatürlich angesehen werden müsse. Das Wunder wurde schließlich durch das Dekret bestätigt, aber eine Bemerkung, die an allerhöchster Stelle über die zwei negativen Urteile von Ärzten gemacht wurde, hatte wohl zur Folge, daß man nun im allgemeinen volle Einmütigkeit des Urteils der Ärzte wünscht.

Kirche und Staat im alten Österreich

Von Prof. DDr. Norbert Miko, Linz a. d. D.

Einleitung

Über das Verhältnis des Reiches Gottes zur irdischen Gewalt hat Christus vor Pilatus entscheidende Worte gesprochen: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, aber auch: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre“. Das heißt, das Reich Gottes ist ein Bereich eigener Art, mit anderen Gesetzen, als es die irdischen sind; das heißt aber auch, daß der Staat im letzten seine Gewalt von Gott herleiten muß. Die Kirche hat geistliche Aufgaben, der Staat darf sie nicht daran hindern. Der Staat hat das irdische Wohl seiner Bürger zu fördern, ist in diesen Belangen souverän, und die Kirche darf ihm darin nicht im Wege stehen. Berühren sich kirchliche und staatliche Interessen, so sind sie in dem Geiste zu vertreten, der dem Ursprung beider Gewalten aus Gott entspricht. Das ist in Kürze die christliche Staatslehre. Diese Auffassung war jedoch in der Antike unerhört. Der Staat herrschte im Bereich des Religiösen uneingeschränkt. Der Gedanke, daß Religion und Volkstum, Religion und Staat innigst zusammengehören, war sowohl im Judentum wie im Heidentum unbestritten. Der dreihundertjährige Kampf der Kirche um ihre Freiheit und die der Gewissen war naturnotwendig, und es war nicht immer nur der böse Wille der römischen Kaiser dafür verantwortlich. Der Gedanke der staatlichen Oberherrschaft über die religiösen Angelegenheiten war so tief eingewurzelt, daß selbst nach 313, nach dem Mailänderedikt, sich die Dinge nicht sehr stark änderten, nur daß jetzt der Staat, vor allem seit 380, seit dem Verbot des Heidentums durch Kaiser Theodosius, offiziell christlich war¹⁾. Daß die Kirche trotzdem ihre Unabhängigkeit

¹⁾ Das damalige Ringen zwischen Kirche und Staat war ein Teil des Ringens mit dem Arianismus. Die Anhänger dieser Irrlehre verstanden es, manche Kaiser durch Unterwerfung der geistlichen Belange unter die weltlichen Machthaber für sich zu gewinnen. Athanasius hat nicht nur Bedeutung als Vorkämpfer gegen die Irrlehre des Arianismus selbst, sondern auch als Verteidiger einer vom Staat unabhängigen Kirche.